

Verordnung des Landratsamtes Freising
über die Reinhaltung des für die öffent-
liche Wasserversorgung bestimmten Wassers
aus dem Brunnen am alten Wasserwerk beim
Veitshof in der Großen Kreisstadt Freising
vom 7. 2. 1973

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2
des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27.7.1957
(BGBl. I S. 1110) und Art. 35, 75 des Bayer.
Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 7.12.1970 (GVBl. 1971 S. 41)
erläßt das Landratsamt Freising folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung
im Bereich des Brunnens am alten Wasserwerk
beim Veitshof in Freising wird in der Großen
Kreisstadt Freising das in § 2 näher um-
schriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses
Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 - 6
erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

1. Das Schutzgebiet besteht aus dem Fassungsbereich, der engeren und der weiteren Schutzzone.
2. Der Fassungsbereich hat das Ausmaß 20 x 20 m mit dem Brunnen als Mittelpunkt und umschließt Teilflächen des Grundstückes Fl.Nr. 1660/2 Gemarkung Freising.
3. Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 302 Gemarkung Vötting, 1660 und eine Teilfläche aus 1660/2 Gemarkung Freising.
4. Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 6, 6/3, 304, 308, 303, 307, 302/2 der Gemarkung Vötting und Fl.Nr. 1662, 976, 1658, 1663, 1664, 1664/2, 1664/3, 1665/4, 1665/6, 1665, 1665/3, 1665/5, 1669 und 1669/2 der Gemarkung Freising.
5. Die Grenzen des Schutzgebietes sowie seiner Zonen sind in einem Lageplan im Maßstab 1 : 5000 des Bayer. Landesamts für Wasserversorgung und Gewässerschutz vom 15.12.1971 eingetragen.
Der Plan liegt im Landratsamt Freising und im Rathaus der Großen Kreisstadt Freising zur Einsicht auf.
6. Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der in den Absätzen 2 - 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
7. Der Fassungsbereich ist durch eine Einfriedung, die engere und weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt
zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>land- u. forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1. jede natürliche (organische) Düngung	verboten	-	-
1.2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	v e r b o t e n		-
1.3. landwirtschaftliche Abwasser- verwertung, Abwasserlandbe- handlung	v e r b o t e n		
1.4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrank- heiten, Unkraut oder uner- wünschtem Aufwuchs	verboten	verboten, sofern nicht vom Pflan- zenschutzberater bei der Regie- rung oder v. der Landesanstalt f. Bodenkultur, Pflanzenbau u. Pflanzenschutz im Einvernehmen mit dem Landes- amt f. Wasser- versorgung und Gewässerschutz f. unbedenklich erklärt.	-
1.5. Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche - mit Aus- nahme der üblichen landwirt- schaftlichen Bodenbearbeitung-, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Ein- schnitte, Hohlwege und Stein- brüche	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<u>3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe</u>			
3.1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwasser (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist
3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6. Trockenaborte	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3.7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	v e r b o t e n		-
3.8. Entleeren von Fäkalienwagen	v e r b o t e n		
3.9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten	v e r b o t e n		
3.10. Gasleitungen zu errichten	v e r b o t e n		-
<u>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>			
4.1. Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	-

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	v e r b o t e n		
4.3. Straßen, Wegen, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentl. Wege u. Eigentümerwege.	-
4.4. Wagenwaschen	v e r b o t e n		-
4.5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4.7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern			
5.2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z.B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, soweit die Abfälle oder Abwasser nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
5.3. Erdölraffinerien und Großtank- lager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.4. Anlagen zur Gewinnung radio- aktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern			
6. <u>Betreteten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

1. Das Landratsamt Freising kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
2. Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
3. Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Freising vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender
Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Freising zu dulden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG), sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinn des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundene Bedingung oder Auflage zu befolgen.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Freising in Kraft.

Anlage 1

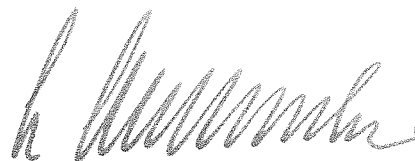
Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser (zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u.a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holzimprägnierungswerke
Hydrierwerke
Isothopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststofffabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralwarenfabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäurefabriken
Schwelereien
Sodafabriken
Sprengstofffabriken
Teerfarbenfabriken
Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulosefabriken
Zuckerfabriken

und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen
als Nebenbetrieb enthalten.

(Nr. 400 - 863-3/3 vom 7.2.1973)

Freising, den 7. 2. 1973



L. Schrittenloher

Landrat

